

## **ALLGEMEINE BEWERBUNGS- UND VERGABEBEDINGUNGEN DES LANDKREISES BARNIM FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN**

### 1 Einführung

Die Bewerbungs- und Vergabebedingungen sollen helfen, Fehler bei der Angebotserstellung zu vermeiden, die zum Ausschluss vom Verfahren führen können. Bitte lesen Sie die Vergabeunterlagen sorgfältig durch.

### 2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

2.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, oder sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers unvollständig, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2.2 Bei den Verfahren, die über den Vergabemarktplatz Brandenburg geführt werden, hat die Kommunikation ausschließlich über diese Vergabepattform zu erfolgen. Der Auftraggeber erteilt Auskünfte nur auf dem zuvor beschriebenen Weg.

2.3 Bei den Verfahren, die nicht über den Vergabemarktplatz Brandenburg geführt werden, erfolgt die Kommunikation per E-Mail oder per Telefax.

2.4 Soweit dennoch Auskünfte von anderen Stellen oder mündlich erteilt würden, wären diese nicht verbindlich.

### 3 Angebot

3.1 Die Korrespondenz mit dem Landkreis Barnim und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten/bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Das Angebot ist

- bei schriftlicher Einreichung an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben,
- bei elektronischer Übermittlung in Textform nach § 126b BGB mit den Mindestangaben zu versehen,
- bei elektronischer Übermittlung entsprechend der Anforderung mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur zu versehen.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist nicht zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

- 3.3 Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise (in Euro) und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Erklärungen oder Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind bis zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden diese nicht fristgerecht vollständig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 3.4 Wenn die Vergabeunterlagen bei einer (Teil-)Leistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ enthalten, wird vom Bieter eine Produktangabe verlangt. Wird das vorgegebene Fabrikat angeboten, kann im Angebotsschreiben auf das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt verwiesen werden. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.
- 3.5 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. (Das gilt nicht für elektronisch abgegebene Angebote.) Abweichende Unterlagen oder Klauselwerke, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf einer gesonderten Anlage beigelegt werden. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.7 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind mit zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an den in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stellen aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe (z.B. Skonto) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.8 Elektronische Angebote dürfen nur eingereicht werden, wenn dies in der Bekanntmachung/ in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Sie sind über den Vergabemarktplatz Brandenburg einzureichen.

- 3.9 Postalische Angebote dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung/ in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- 3.10 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 4 Nebenangebote
- 4.1 In der Angebotsaufforderung müssen Nebenangebote ausdrücklich erwünscht sein oder zugelassen werden. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche gekennzeichnet sein. Deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 4.2 Bei EU-Verfahren müssen Nebenangebote die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.3 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Angebotsvordrucke und Anlagen müssen eindeutige Angaben über den Bieter als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person) und mit Datum und Unterschrift/der Textform nach § 126b BGB/Signatur versehen sein. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben / der Textform nach § 126 b BGB/ signiert zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderem Blatt abgegeben wird.
- 4.6 Nebenangebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 5 Verwendung der Vergabeunterlagen
- Die Vergabeunterlagen des Landkreises Barnim dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden.
- 6 Übersendung des postalischen Angebots
- Postalische Angebote sind in einem verschlossenen Briefumschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die ausschreibende Stelle zu versenden. Dieser Umschlag ist mit dem übersandten/bereitgestellten Kennzettel zu versehen. Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist bei der in den Vergabeunterlagen benannten Stelle einzureichen.
- 7 Übermittlung elektronischer Angebote
- Sofern elektronische Angebote zugelassen sind, können diese über den Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg in einer der zugelassenen Arten

(Textform, qualifizierte oder fortgeschrittene Signatur) übermittelt werden. Für die Angebotserstellung steht ein sog. Bietertool zur Verfügung. Nähere Informationen zur elektronischen Angebotsabgabe und zum Bietertool können den Support-Seiten des Unternehmens Cosinex (<https://support.cosinex.de/unternehmen/>) entnommen werden.

Die Übermittlung eines Angebots außerhalb des Bietertools, z.B. per E-Mail, ist nicht zulässig und führt im Regelfall zum Ausschluss des so übermittelten Angebots im Vergabeverfahren.

Sofern mehrere Angebote (z.B. ein Haupt- und ein Nebenangebot) elektronisch übermittelt werden sollen, sind diese im Bietertool entsprechend jeweils separat über den Versanddialog abzugeben.

#### 8 Weitergabe an Unterauftragnehmer (*Nachunternehmer*) – Eignungsleihe-

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf Verlangen der Vergabestelle bis zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

#### 9 Bietergemeinschaften

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe) in Anspruch zu nehmen, hat die Bietergemeinschaft mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind, und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber den Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Formulare „Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ werden bereitgestellt.

#### 10 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

#### 11 Preisprüfung

Es gelten die Bestimmungen über die Preisprüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

#### 12 Bevorzugte Bewerber (nur bei nationalen Vergabeverfahren)

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden möchten, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die der nicht bevorzugten Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftlich tätige Bieter, denen bevorzugte Bewerber angehören, haben den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

### 13 Weitere Bewerbungs- und Vergabebedingungen

Weitere Bewerbungs- und Vergabebedingungen sind der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen zu entnehmen.